

Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ – 1. Änderung

**Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
Auslegungszeitraum vom 18.09.2020 – 19.10.2020
Beteiligungszeitraum vom 18.09.2020 – 19.10.2020**



Gemeinderatssitzung am 22.02.2022, Abwägung und Beschluss zur erneuten Offenlage

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit
- Gemeindeverwaltung Medlingen
- Gemeinde Bächingen
- Gemeinde Hermaringen
- Stadt Niederstotzingen
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Verwaltungsverband Langenau
- Telekom
- Unitymedia

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart, 21.09.2020
- Stadt Giengen an der Brenz, 14.10.2020

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Nr	Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	08.10.2018	<p>Im Nachrichtenblatt habe ich von der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße“ erfahren.</p> <p>Gegen die bekanntgegebene Änderung möchte ich folgende Einwände vorbringen.</p> <p>Als Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. [REDACTED] bin ich von der Änderung der Grundstücksgrenze und der Baulinie stark betroffen. Nach dem geänderten Plan soll mein Grundstück um ca. 170 m³ verkleinert werden. Vor allem wird die Baulinie maßgeblich verändert. Die überbaubare Fläche wird um ca. 135 m³ verkleinert. Durch die neue Baulinie ist das Gewerbegrundstück nur begrenzt zu nutzen. Dies würde für mich einen erheblichen Verlust bedeuten, da ich nicht ohne Einschränkungen bebauen könnte. Ein möglicher Weiterverkauf des Grundstückes wird für einen Nutzer weniger interessant.</p> <p>Ich bitte Sie die Einwendungen bei der Planung zu berücksichtigen und eventuell die großzügig entworfene Verkehrsführung zu reduzieren.</p> <p>Zur Veranschaulichung der Situation liegt dem Schreiben ein Plan bei.</p>	<p>Der erforderliche Grunderwerb wurde durch die Gemeinde getätigt.</p>

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, 21.09.2020	<p>Das überplante Gebiet befindet sich nicht in einem laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurneuordnung und Landentwicklung sind durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung unsererseits am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
2	RP Stuttgart – Raumordnung, 29.09.2020	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen wurden in der Begründung berücksichtigt.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft, Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt, Frau Birgit Müller, Tel.: 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege, Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 12.10.2020	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von quartärem Schwemmlöss mit einer im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die gegebenen geotechnischen Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>(z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Wasserfassungen im Brenztal (LUBW-Nr. 135001). Hierauf ist im Textteil des Bebauungsplans bereits hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	Netze NGO, 26.03.2018	Für die Stromversorgung des geplanten Gewerbegebiets benötigen wir im Kurvenbereich des Flurstücks 706 / 705 eine Umspannstation. Den Standort haben wir in den angehängten Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns einen Platz mit einer Breite von 5,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus.	Kenntnisnahme und Beachtung. Der Platzbedarf für die Umspannstation wird entsprechend der beigelegten Pläne / Gegebenheiten vor Ort festgesetzt. Mittlerweile hat sich die Lage gem. der beigefügten Verortung geändert. Die aktuelle wurde aufgenommen.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			
5	Polizeipräsidium Ulm, 19.10.2020	<p>Das Polizeipräsidium Ulm wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Heidenheim um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Polizeipräsidium schließt sich der Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim an. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
6	Landratsamt Heidenheim 23.10.2020 (Fristverlängerung bis 26.10.2020)	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Sontheim</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Str.“-1.Änderung</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.10.2020 (verl.)</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 5</p> <p>I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p><u>Wasserschutz / Bodenschutz</u></p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und im Hürbetal (Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe) vom 16.04.2015 (GBl. S. 290)</p> <p>2. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p><u>Naturschutz / Artenschutz</u></p> <p>2.1 Art der Vorgabe</p> <p>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Belange</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie</p> <p>2.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>II. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>--</p> <p>III. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> Bedingt durch die geplante Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes „Weiherbraike II“ ergibt sich aus Sicht es Immissionsschutzes eine neue Situation. Das Gewerbegebiet grenzt mit Teilen der Flächen GE 1 GE 2 sowie der gesamten Fläche GE 3 unmittelbar an dieses neue Gebiet an. Ein unmittelbares Angrenzen von Wohn- und Gewerbeflächen ist aus planungsrechtlichen Gründen ohne ausreichende Abstände nicht möglich. Die unmittelbar angrenzenden Gewerbebetriebe müssen daher eingeschränkt werden. Diese Fallkonstellation wurde in der Schalltechnischen Untersuchung der Firma Bekon vom 18.07.2014 nicht berücksichtigt. Es ist daher eine neue Untersuchung vorzulegen. Für die vor genannten Flächen ist zu ermitteln, inwieweit die Lärmemissionen unter Berücksichtigung von aktiven bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen reduziert werden müssen, um die beiden Baugebiete unmittelbar aneinandergrenzend realisieren zu können. Sofern vorhanden sind konkrete Lärmemissionen bestehender Betriebe zu berücksichtigen. Gemäß DIN18005-1 ist bei nicht</p>	<p>Es wurde ein neues Lärmgutachten in Auftrag gegeben. Dieses hat auf Grundlage der bestehenden Bebauung und Nutzungen eine Kontingentierung der Schallemissionen für die noch ungenutzten Flächen des Gewerbegebietes ermittelt. Die Regelungen werden in den Bebauungsplan</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>bekanntem Emissionen in Gewerbegebieten tags und nachts mit einem flächenbezogenen Pegel von 60 dB(A)/ m² zu rechnen. Das Gutachten rechnet mit einem reduzierten Pegel von 50 dB(A) nachts und bietet daher keine Abwägung bezüglich neu anzusiedelnden Betrieben und Erweiterungen in den angrenzenden Gewerbegebieten in Bezug auf den Nachtzeitraum. Für Industriegebiete ist bei unbekanntem Emissionen ein Pegel von 65 dB(A) als Flächenschallquelle tags und nachts zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bereits in unserer Stellungnahme vom 28.05.2014 für das Verfahren „Weiherbraike“ ausgeführt, besteht neben der Lärmproblematik im Gebiet eine Vorbelastung hinsichtlich Geruchsemissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft. Es wird gebeten, auch hierzu eine Einschätzung vorzunehmen.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Bodenschutz In dem Textteil des Bebauungsplans sind zum vorsorgenden Bodenschutz nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. ▪ Dächer aus kupfer-, zink- oder bleigedecktem Metall sind nicht zulässig. Zur Dacheindeckung sind nur beschichtete oder in ähnlicher Weise behandelte Metaldächer zu verwenden, um die Anreicherung von Schwermetallen im Boden zu vermeiden. 	<p>übernommen. Eine detaillierte Ausführung der Ermittlung ist dem Schallschutzgutachten „Gewerbegebiet zwischen K3023 und Heinrich-Röhm-Straße Teilaufhebung und 1. Änderung“ des Büros Loos&Partner vom 16.08.2021 zu entnehmen.</p> <p>Nach Abstimmung mit Herrn Rosa und Herrn Zeidler, FB Immissionsschutz, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Textteil wird ein Hinweis ergänzt.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Schutz des Mutterbodens ist der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden (§ 202 Baugesetzbuch). ▪ Anfallender Erdaushub ist innerhalb des Baugrundstücks wiederzuverwerten. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden zu separieren, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen. Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Die Verwertung auf Böden in Wasserschutzgebieten bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Heidenheim. ▪ Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten und sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden, um Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden. ▪ Zum Schutz vor Erosion sind nichtüberbaute Flächen als Grünflächen anzulegen oder anderweitig zu begrünen (§ 9 Landesbauordnung). <p><u>2. Wald und Naturschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Artenschutz: Augenscheinlich sind keine Änderungen am Bebauungsplan in Bezug auf die 1. Anhörung 2018 erkennbar. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („artenschutzrechtliche Stellungnahme“) kommt zu dem Schluss, dass keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bestehen – Offenlandbrüter können aufgrund der vorhandenen Kulissenwirkungen von Gebäuden, Gehölzen und Straßen ausgeschlossen werden, bestehende Gehölze und Gebäude mit potentiellen Quartieren von Vögeln und Fledermäusen werden nicht verändert. Aufgrund dessen und aus dem Grund, dass von Seiten der UNB 2018 keine Bedenken</p>	

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. Straßenverkehr (Ansprechpartner: Frau Bolsinger, Fachbereich 35, Tel.: 07321 321 2445)</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 19.04.2018 ausgeführten Hinweise der Straßenverkehrsbehörde wurden in die aktuellen Planunterlagen eingearbeitet. Insoweit werden gegen den oben genannten Bebauungsplan aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.</p> <p>Verkehrliche Erschließung: Bezüglich der Aufteilung der Straßenverkehrsflächen, insbesondere im Einmündungsbereich der Straße „Am Meilenstein“ in die K 3023 und im Bereich der Fortführung des Gehwegs entlang der Straße „Am Meilenstein“, der teilweise durch Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben ist, gelten die Ausführungen in der Stellungnahme vom 19.04.2018 nach wie vor: Die konkreten Straßenausbauplanungen sind im Detail mit dem Polizeipräsidium Ulm sowie der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Heidenheim abzustimmen. Diesbezüglich wird auf die seitherige Kommunikation mit der Gemeinde</p>	<p>Entscheidung zulässig waren. Die Gesetzgebung erlaubt eine Verrechnung, bei der sowohl eine Abnahme als auch eine Zunahme im Verhältnis zum neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden darf, und zwar unabhängig davon, ob bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans die Eingriffsregelung zu berücksichtigen war.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme & Beachtung</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Sontheim an der Brenz und dem Ingenieurbüro Gansloser sowie den Aktenvermerk vom 30.11./11.12.2017 verwiesen (Anlage der Stellungnahme vom 19.04.2018).</p> <p>Straßenverkehr, Frau Bolsinger, Fachbereich 35</p> <p><i>In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm wird zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet zwischen K 3023 und Heinrich-Röhm-Straße", Sontheim an der Brenz, aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen. Beurteilungsgrundlage sind die vorgelegten Planunterlagen, Stand 25.09.2014/23.09.2016, gefertigt von Ingenieurbüro Gansloser GmbH, Hermaringen.</i></p> <p><i>Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht mit Ausnahme des nachfolgend in Ziff. 3 aufgeführten Gesichtspunktes grundsätzlich keine Bedenken. Auf Folgendes wird hingewiesen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="591 922 1659 1134">1. <i>Die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen, insbesondere im Einmündungsbereich der Straße „Am Meilenstein“ in die K 3023 und im Bereich der Fortführung des Gehwegs entlang der Straße „Am Meilenstein“, der teilweise durch Zusatzzeichen für Radfahrer freigegeben ist, ist im Detail mit dem Polizeipräsidium Ulm sowie der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Heidenheim abzustimmen. Diesbezüglich wird auf die seitherige Kommunikation mit der Gemeinde Sontheim verwiesen.</i> <li data-bbox="591 1294 1659 1378">2. <i>Es wird davon ausgegangen, dass die Lage und Länge der eingetragenen Sichtfelder den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen. Diesbezüglich sind den Planunterlagen keine Bemaßungen zu entnehmen.</i> 	<p><i>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Gemeinde steht in Abstimmung mit den genannten Behörden. Die letzten Abstimmungsergebnisse wurden dem Gremium am 20.02.2018 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wurde der Vorentwurf in die Beteiligung gegeben.</i></p> <p><i>Die eingetragenen Sichtfelder entsprechen der Richtlinie für die Anlagen von</i></p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. <i>Der im südlichen Bereich des Plangebiets verlaufende Gehweg soll auf Höhe des Grundstücks Flst. Nr. 740 senkrecht in Richtung Fahrbahn der K 3023 geführt werden. An der gegenüberliegenden Seite ist jedoch keine Gehwegverbindung geplant. Hier befindet sich vielmehr eine Grünfläche, die den bestehenden Weg (Gehweg mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) von der Fahrbahn der K 3023 abtrennt.</i></p> <p><i>Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Fußgänger kann einer solchen Gehwegplanung nicht zugestimmt werden. Unabhängig von der fehlenden Weiterführung des Weges an der gegenüberliegenden Straßenseite ist hier aufgrund der Info-Bucht und den damit zu erwartenden zumindest kurzfristig dort haltenden oder parkenden Fahrzeugen an der Querungsstelle mit einer Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen Fußgänger/Kfz-Lenker zu rechnen.</i></p> <p>4. <i>Das Polizeipräsidium Ulm weist außerdem darauf hin, dass in dem Gewerbegebiet auch auf den Firmengrundstücken ausreichend Parkmöglichkeiten für den Schwerverkehr geschaffen werden sollten, um den erforderlichen Ruhezeiten der Lkw-Lenker Rechnung zu tragen.</i></p> <p>4. ÖPNV und Straßenbau (Ansprechpartner: Herr Kotyrba. Fachbereich 11, Tel.07321 321 2409)</p> <p>Da die vorliegende 2.Anhörung keine relevanten Änderungen gegenüber der 1.Anhörung im Jahr 2018 beinhaltet, wird auf die Stellungnahme vom 19.04.2018 verwiesen.</p>	<p><i>Stadtstraßen. Die Abmessungen der Sichtfelder wurden ergänzt.</i></p> <p><i>Der Gehweg wird an der gegenüberliegenden Seite ergänzt.</i></p> <p><i>Das Sichtfeld der Fußgänger wurde überprüft, es liegt bzgl. der Infobucht und dort parkenden Fahrzeugen keine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vor.</i></p> <p><i>Es wurde ein Hinweis ergänzt, dass ausreichend LKW-Stellplätze auf den Baugrundstücken im Bauantrag nachzuweisen sind.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ÖPNV und Straßenbau, Herr Bendele, Fachbereich 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern Änderungen auf dem Straßengrundstück der Kreisstraße 3023 (Flst. Nr. 759) vorgesehen werden, sind diese in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen. Dem Bebauungsplan sind dann entsprechende Schnitte beizufügen. 2. Die verkehrliche Erschließung des gepl. Gewerbegebietes darf ausschließlich an der im Lageplan vom 25.09.2014/23.09.2016 eingetragenen Stelle über die bestehende Zufahrt (Flst. Nr. 740) zur Kreisstraße 3023 (Gundelfinger Straße) erfolgen. 3. Die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße befindet sich nur aus der verkehrsrechtlichen Sicht im Innerortsbereich, d. h. hinter der Ortstafel, die Ca. 100 m weiter östlich im Bereich des Kreisverkehrs aufgestellt ist. Aus der straßenrechtlichen Sicht befindet sich die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße dagegen auf der freien Strecke der Kreisstraße 3023, da die OD-Grenze sich auf der Höhe der Straße Am Meilenstein befindet. Der Fachbereich ÖPNV und Straßenbau behält sich im Zuge des Weiteren Verfahrens vor, entweder die bestehende OD-Grenze entsprechend anzupassen oder einen Verknüpfungsbereich (OD-V) festzulegen. 4. An der Einmündung der in Ziff. 3.2 genannten Erschließungsstraße in die Kreisstraße 3023 werden die Sichtfelder von jeder sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freigehalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen über Fahrbahnoberfläche der Straße bzw. Erschließungsstraße gelten. Die Maße beziehen sich auf die Mitte der auf den Knotenpunkt zuführenden Fahrspur der Straße bzw. Erschließungsstraße (§ 25 Abs. 1 u. § 28 Abs. 2 StrG). führenden Fahrspur der Straße bzw. Erschließungsstraße (§ 25 Abs. 1 U. § 28 Abs. 2 StrG). 	<p>Die Änderungen sind bereits innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Schnitte werden im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>5. <i>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet wird den Anlagen der Kreisstraße 3023 nicht zugeleitet. Es ist innerhalb des Gewerbegebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße 3023 in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt - Fachbereich 11 - ÖPNV und Straßenbau - einzureichen (g 21 Abs. 1 StrG).</i></p> <p>6. <i>Die vorgelegte Änderung des Einmündungsbereiches "Gundelfinger Straße" - Am Meilenstein" ist weder aus verkehrstechnischer Sicht noch aus Gründen der Verkehrssicherheit (Unfall- Schwerpunkt) notwendig. Die Ergebnisse der vorgelegten Zählung am 16.02.2016 von 6.00 bis 10.00 lassen keinen eindeutigen Haupt- bzw. Nebenstrom erkennen (vgl. Tabelle 44 RAST 06), wodurch der Kreuzungsumbau zu begründen wäre. Da der Landkreis sich nur an Baumaßnahmen beteiligt, die aus verkehrsrechtlichen Sicht notwendig sind, kann in diesem Fall nicht von einer finanziellen Unterstützung des Baulastträgers der Kreisstraße 3023 ausgegangen werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Kreisstraße wird kein Abwasser und Oberflächenwasser zugeleitet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>